

Fachliche Stellungnahme des Hessischen Ministeriums für Digitalisierung und Innovation

Anhörung der interessierten Kreise zu frequenzregulatorischen Aspekten beim weiteren Vorgehen im Verfahren BK1-25/001, Stand: Dezember 2025

Einer Veröffentlichung wird nicht zugestimmt.

Hinweis der Bundesnetzagentur:
Zustimmung zur Veröffentlichung ist mit E-Mail vom 2. Februar 2026 erfolgt.

Vorbemerkung

Das Hessische Ministerium für Digitalisierung und Innovation (nachfolgend HMD) hat sich bereits im Jahr 2024 eingehend zum damaligen Konsultationsentwurf einer Entscheidung über die Nichtanordnung eines Vergabeverfahrens und Verlängerung von Frequenzen in den Bereichen 800 MHz, 1.800 MHz und 2.600 MHz sowie einer Entschließung zur späteren Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens geäußert und dabei auch grundsätzliche Aussagen zu hessischen Belangen in Frequenzvergabeverfahren getroffen. Hessen hat in den vergangenen Jahren zahlreiche Maßnahmen zur Beschleunigung des Mobilfunkausbaus sowohl in kooperativen Vereinbarungen zusammen mit den Mobilfunknetzbetreibern (Mobilfunkpakt Hessen 2018 und Zukunftspakt Mobilfunk für Hessen 2022) als auch als Bundesland auf gesetzlicher Ebene im Hinblick auf das Baurecht und Vereinfachung der Nutzung der Landesliegenschaften umgesetzt. Außerdem unterstützt das Land Unternehmen, Verwaltungen sowie Bürgerinnen und Bürger mit Hilfe der Kompetenzstelle Mobilfunks in Fragen des Mobilfunkausbaus bei vielen einzelnen Fragestellungen. Nach wie vor bleibt allerdings festzustellen, dass die Wirkung der Maßnahmen in einem sehr großen Maße von den jeweiligen Versorgungsaufgaben der Bundesnetzagentur beeinflusst wird und eine enge,

kontinuierliche Begleitung dieser Auflagen durch die nationale Regulierungsbehörde erfordern.

Im Hinblick darauf bedankt sich Hessen als Bundesland mit topografisch herausfordernden Bedingungen für die von der Bundesnetzagentur bereits eingeleiteten Schritte im Hinblick auf eine bessere Versorgung in der Fläche (Flächenauflagen) und bei den Verkehrswegen. Im Rahmen des Fragekatalogs zur nunmehr vorgelegten Anhörung der interessierten Kreise zu frequenzregulatorischen Aspekten beim weiteren Vorgehen im Verfahren BK1-25/001 nutzen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme und greifen inhaltlich die angeführten Punkte im Rahmen von Frage 3.1 Ziffer III.4.3 bis 4.12 - Versorgungsverpflichtungen auf, zu dem wir nachfolgende Anmerkungen vorbringen und um entsprechende Berücksichtigung im weiteren Verfahren bitten.

Anmerkungen zu Frage 3.1 zu Ziffer III.4.3 bis 4.12 Versorgungsverpflichtungen zum Thema Versorgungsauflagen

Das HMD begrüßt grundsätzlich - wie auch in der Stellungnahme zum Anhörungsverfahren vom 02.07.2024 vorgebracht - die zuletzt in der Präsidentenkammerentscheidung ¹ festgeschriebene Implementierung von Versorgungsauflagen, die spürbare Verbesserungen für Bürgerinnen und Bürger in ländlichen Regionen mit sich bringen sollen; sieht jedoch gleichzeitig noch Potential für weitere Verbesserungen. Gemäß den Versorgungsauflagen muss

- jeder Zuteilungsinhaber ab dem 01. Januar 2030 **bundesweit** mindestens 99,5 Prozent der Fläche mit einer Übertragungsrate von mindestens 50 Mbit/s im Download versorgen und
- ab dem 01. Januar 2030 alle Kreisstraßen mit einer Übertragungsrate von mindestens 50 Mbit/s im Downlink versorgen.

¹ Entscheidung über die Nichtanordnung eines Vergabeverfahrens und Verlängerung von Frequenzen in den Bereichen 800 MHz, 1.800 MHz und 2.600 MHz sowie eine Entschließung zur späteren Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens; BK1-22/001; Stand: 24.03.2025

Das HMD gibt in diesem Zusammenhang aber erneut zu bedenken, dass eine weitere Verbesserung im ländlichen Raum, insbesondere in großflächigen Bundesländern mit funktechnisch herausfordernder Topografie (z. B. wegen großer Waldflächen oder zahlreichen Gebirgen) wie Hessen, durch die Aufnahme einer zusätzlichen, ambitionierteren Flächenaufgabe in zukünftige Präsidentenkammerentscheidungen **je Bundesland** erreicht werden sollte. Die Aufnahme einer Auflage, die – vergleichbar zur Versorgungsaufgabe bei Haushalten – eine Maßgabe von 99,0 Prozent versorgter Fläche **in jedem Bundesland** vorsehen würde, würde sicherstellen, dass **alle Regionen** von den neuen Flächenaufgaben profitieren.

In der jetzigen Form der Versorgungsaufgabe würden die bestehenden Nachteile der Bundesländer mit schwierigeren topografischen Bedingungen gegenüber Stadtstaaten und topografisch „flacheren“ Bundesländern eher zementiert als aufgehoben, da die Bezugsebene „Bundesfläche“ den im Ausbau tätigen Unternehmen eine zu große geographische Flexibilität gewährt. Für topografisch im Ausbau herausfordernde Bundesländer wie Hessen steigt damit das Risiko, dass die vorhandenen zum Teil kleinteiligen Lücken in Wald- und Mittelgebirgslagen wesentlich langsamer geschlossen werden, als Gebiete, die einen technisch einfacheren und damit auch kostengünstigeren Ausbau ermöglichen und deshalb stärker im Fokus der ausbauenden Unternehmen im Hinblick auf die Erfüllung der Flächenaufgabe liegen werden.

Ferner wird darum gebeten dem Aspekt stärkeres Gewicht beizumessen, dass in den topografisch anspruchsvollen Wald- und Gebirgsregionen die Standortsuche sowie die Anbindung mit Strom und Glasfaser für Mobilfunkmasten deutlich schwieriger ist als in topografisch begünstigten Gebieten.

Soweit in der PKE ausgeführt wurde, dass andere Bezugsebenen, wie bspw. die Bundesländer oder die Landkreise, die **Flexibilität bei der Standortsuche** einschränken würden,² trägt dies **nicht hinreichend dem Umstand Rechnung**, dass die **Standortsuche in einem Bundesland** die Mobilfunkversorgung in einem **anderen, topografisch herausgeforderten Bundesland** - wie Hessen - **nicht befördert**.

² ebenda, S. 80

Die Standortnachteile der topografisch schwierig zu erschließenden Bundesländer wie Hessen sollten durch die Anpassung der Bezugsgröße in künftigen Entscheidungen der Bundesnetzagentur abgemildert werden, um diese im Wettbewerb der Bundesländer um die besten Infrastrukturvoraussetzungen nicht zu benachteiligen.

Zusätzlich ist hierzu anzumerken, dass entgegen der PKE-Argumentation³ zur Bezugsgröße der Flächenauflage die Auflage zur Versorgung von Haushalten in **dünn besiedelten Gebieten nicht** umfänglich als Ergänzung bzw. als „**Flächenhebel**“ zur allgemeinen Flächenauflage **betrachtet werden kann**: Die Besiedlungsstruktur muss in Hessen als vergleichsweise kompakt angesehen werden, in der Haushalte häufig in Clustern - zum Beispiel in Tälern von Mittelgebirgen - liegen. Unterversorgte Flächen treten allerdings oftmals in Distanz zu diesen Siedlungskernen auf. Dadurch kann die Auflagenerfüllung der Haushaltsaufgabe für dünn besiedelte Gebiete häufig über Upgrades bestehender Standorte erfolgen, ohne dass flächenbezogene Defizite im gleichen Umfang reduziert werden.

Das HMD bittet deshalb erneut darum, die Erweiterung der Versorgungsaufgabe „Fläche“ unter diesem Aspekt zu überprüfen und eine Versorgungsaufgabe je Bundesland als Bezugsgröße zu wählen.

Darüber hinaus weist HMD auch im aktuellen Anhörungsverfahren auf die dringende Notwendigkeit hin, dass ein verbessertes Monitoring der Versorgungsaufgaben etabliert wird. Es gilt zu vermeiden, dass erst kurz vor Ende der Erfüllungsfrist festgestellt wird, dass alle oder einzelne Auflagen nicht erfüllt werden. Es sollte zudem eine Verpflichtung festgeschrieben werden, rechtzeitig Standorte zu benennen, die sich nicht realisieren lassen, um ggf. Unterstützung von Bund, Ländern bzw. Kommunen bei den Standortsuchen und Genehmigungsverfahren zu ermöglichen.

³ ebenda

Berücksichtigung des Nutzererlebnisses in weiteren Verfahrensschritten

Bereits in den letzten Konsultationsrunden hatte Hessen angemerkt, dass die bisherigen technischen Parameter der BNetzA, die festlegen, ob ein Ort als versorgt gilt, sich aus Sicht des HMD nicht vollständig bewährt haben. Auch auf diesen Aspekt weisen wir im Zusammenhang mit der aktuellen Anhörung nochmals hin. Die Nutzererlebnisse bleiben für Bürgerinnen und Bürger, die ihr Empfangsgerät am Ohr halten oder im Fahrzeug betreiben, weiterhin oft hinter den Erwartungen zurück, weil ein durchgehender Mobilfunkempfang anfällig für Störungen ist, obwohl die Orte technisch als versorgt gelten.

Das HMD wiederholt deshalb die Forderung, so früh als möglich einen ersten Einstieg in die Verbesserung des Nutzererlebnisses zu manifestieren. Selbstverständlich sollte dabei anerkannt werden, dass eine grundlegende Änderung der Parameter kurzfristig nicht als verhältnismäßig betrachtet werden kann. Es sollte aber behutsam und schrittweise zu einem frühen Zeitpunkt der erste Einstieg zur Anpassung der technischen Parameter geprüft und implementiert werden, insbesondere, wenn sich im Rahmen der Überprüfung der frequenzregulatorischen Aspekte im Verfahren BK1-25/001 hierfür Möglichkeiten ergeben sollten. Das HMD begrüßt in diesem Zusammenhang die Ansätze der PKE vom 24.03.2025, in der die Weichen im Handlungskomplex 2 der Entscheidung in die richtige Richtung – u.a. durch die Inaussichtstellung eines Messkonzepts aus Nutzersicht - gestellt werden.